

AHS- INFORMATION

Nachrichtendienst der AHS-Gewerkschaft

An alle
Gewerkschaftlichen Betriebsausschüsse
und Landesleitungen

Wien, am 31. Dezember 2012

RUNDSCHREIBEN 4 **(Schuljahr 2012/2013)**

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen!

Mit diesem Rundschreiben möchten wir Sie über eine Reihe von dienst- und besoldungsrechtlichen Neuerungen informieren, die für den AHS-Bereich von Bedeutung sind:

- 1) „Papamonat“
- 2) Pflegefreistellung
- 3) Teilzeitbeschäftigung für Personen in Leitungsfunktionen
- 4) Fahrtkostenzuschuss
- 5) Anrechnung von künstlerischen Universitätsstudien als Vordienstzeiten
- 6) Abgeltungen im Zusammenhang mit der neuen Reifeprüfung
- 7) Verbesserung der Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall
- 8) Klarstellung im Mutterschutz- und Väterkarenzgesetz betreffend Vertragslehrer¹
- 9) Mitwirkungsrecht der Personalvertretung im Rahmen des „Qualitätsmanagements“

Mit den besten Wünschen für 2013

Mag. Dr. Eckehard Quin e.h.
Vorsitzender der AHS-Gewerkschaft

Mag. Michael Zahradnik e.h.
Vors.-Stellv.

Mag. Herbert Weiß e.h.
Vors.-Stellv. u. Besoldungsreferent

¹ Personenbezogene Bezeichnungen umfassen gleichermaßen Personen männlichen und weiblichen Geschlechts.

1) „Papamonat“

Die derzeitige Rechtslage: Einem öffentlich Bediensteten ist auf sein Ansuchen für den Zeitraum von der Geburt seines Kindes bis längstens zum Ende des Beschäftigungsverbotes der Mutter ein Urlaub unter Entfall der Bezüge (Karenzurlaub) im Ausmaß von bis zu vier Wochen zu gewähren, wenn er mit dem Kind und der Mutter im gemeinsamen Haushalt lebt und keine wichtigen dienstlichen Interessen entgegenstehen.

Der Bedienstete hat Beginn und Dauer des Karenzurlaubes spätestens zwei Monate vor dem voraussichtlichen Geburtstermin bekanntzugeben und in weiterer Folge die anspruchsbegründenden sowie die anspruchsbeendenden Umstände darzulegen.

Die Zeit des Karenzurlaubes ist in dienst-, besoldungs- und pensionsrechtlicher Hinsicht wie eine Karenz nach dem VKG zu behandeln.

Ab 1. Jänner 2013 besteht ein Rechtsanspruch auf die Inanspruchnahme eines „Papamonats“. (Die Wortgruppe „wenn [...] keine wichtigen dienstlichen Interessen entgegenstehen“ entfällt.) Die Antragsfrist wird von zwei Monaten auf eine Woche verkürzt.

2) Pflegefreistellung

Ab sofort haben öffentlich Bedienstete auch Anspruch auf Pflegefreistellung für eigene Kinder, wenn diese nicht im gemeinsamen Haushalt leben. Der Anspruch auf Pflegefreistellung wird außerdem auf die Begleitung von Kindern während eines stationären Aufenthalts in einer Heil- und Pflegeanstalt ausgedehnt, sofern das Kind das zehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

3) Teilzeitbeschäftigung für Personen in Leitungsfunktionen

Ab 1. September 2013 ist es auch Personen in Leitungsfunktionen gestattet, die Lehrverpflichtung wegen der Betreuung eines Kindes (§ 50b BDG) zu reduzieren. Wird für einen Leiter, einen Abteilungsvorstand, einen Fachvorstand oder einen Erziehungsleiter die Lehrverpflichtung herabgesetzt, ist eine geeignete Lehrperson mit der (dem Ausmaß der Herabsetzung entsprechenden) Vertretung des Inhabers der Leitungsfunktion zu betrauen. Die mit der Leitung teilbetraute Lehrperson hat während der Abwesenheit des Inhabers der Leitungsfunktion – gegebenenfalls entsprechend den von diesem erteilten Weisungen – die anfallenden Leitungsaufgaben wahrzunehmen.

Sofern durch diese Maßnahme die mit der Leitung teilbetraute Lehrperson in Verbindung mit einer anderen ihr als Leiter bereits zukommenden Einrechnung mehr als 20 Werteinheiten aufweisen würde, kann in dem Ausmaß, um das ihre Einrechnung das Ausmaß von 20 Werteinheiten überschreiten würde, eine weitere Lehrperson mit der zusätzlichen Vertretung des Leiters betraut werden.

Der Inhaber der Leitungsfunktion hat für seine Vertretung eine Dienstenteilung dahingehend zu treffen, dass während seiner Abwesenheit eine dauernde Vertretung sichergestellt ist.

Einer mit Leitungsaufgaben teilbetrauten Lehrperson gebührt für die Dauer dieser Teilbetrauung eine Vergütung. Diese ist nach den Bestimmungen über die Dienstzulage nach § 57 GehG (Direktorenzulage etc.) und dem Ausmaß der Teilbetrauung zu bemessen.

4) Fahrtkostenzuschuss

Dem Bediensteten, der durch Erklärung beim Arbeitgeber ein Pendlerpauschale in Anspruch nimmt, gebührt ab dem Tag der Abgabe dieser Erklärung bei seiner Dienstbehörde ein Fahrtkostenzuschuss. Der Fahrtkostenzuschuss beträgt ab 1. Jänner 2013 für jeden vollen Kalendermonat (in EUR):

einfache Fahrtstrecke über	Anspruch auf das	
	„kleine“ Pendlerpauschale	„große“ Pendlerpauschale
2 km	-	10,14
20 km	18,63	40,23
40 km	36,84	70,02
60 km	55,08	100,00

Das Pendlerpauschale steht dann zu, wenn

- entweder der Arbeitsweg eine Entfernung von mindestens 20 Kilometer aufweist („kleines“ Pendlerpauschale) oder
- die Benützung eines Massenbeförderungsmittels zumindest hinsichtlich des halben Arbeitsweges nicht möglich oder nicht zumutbar ist und der Arbeitsweg mindestens zwei Kilometer beträgt („großes“ Pendlerpauschale“).

Die Benützung des Massenbeförderungsmittels ist jedenfalls zumutbar, wenn die Wegzeit für die einfache Wegstrecke mit dem Massenbeförderungsmittel nicht mehr als 90 Minuten beträgt.

Die Benützung des Massenbeförderungsmittels ist jedenfalls unzumutbar, wenn die Wegzeit für die einfache Wegstrecke mit dem Massenbeförderungsmittel mehr als 2,5 Stunden beträgt. Beträgt die Wegzeit für die einfache Wegstrecke mit dem Massenbeförderungsmittel mehr als 90 Minuten, aber nicht mehr als 2,5 Stunden, ist die Benützung des Massenbeförderungsmittels zumutbar, wenn die Wegzeit für die einfache Wegstrecke mit dem Massenbeförderungsmittel höchstens dreimal so lange dauert wie die Fahrzeit mit dem KFZ.

5) Anrechnung von künstlerischen Universitätsstudien als Vordienstzeiten

Lehrpersonen für Bildnerische Erziehung, Technisches Werken und Textiles Werken sowie für verwandte Unterrichtsgegenstände an mittleren und höheren Schulen erfüllen die Erfordernisse für Einreihung in L 2a 2 (I 2a 2) durch die erfolgreiche Ablegung der Reifeprüfung (Reife- und Diplomprüfung) und den Erwerb eines Diplom- oder Mastergrades nach einem einschlägigen künstlerischen Universitätsstudium. In der Vergangenheit gab es Meinungsverschiedenheiten

zwischen der Gewerkschaft und dem Dienstgeber über die Anrechnung der Studienzeiten für die Vorrückung. Nun wird gesetzlich ausdrücklich sichergestellt, dass die vorgeschriebenen Mindeststudiendauer eines künstlerischen Studiums bei der Ermittlung des Vorrückungstichtages zu berücksichtigen ist.

6) Abgeltungen im Zusammenhang mit der neuen Reifeprüfung

Alle hier genannten Vergütungen treten mit der flächendeckenden Einführung der neuen Reifeprüfung in Kraft. Sie gelten auch, wenn das „Gesamtpaket“ durch Beschluss des SGA um ein Jahr vorverlegt wird, was bisher nur in einer einzigen Schule geschehen ist. Prüfungstaxen, die hier nicht erwähnt werden, unterliegen keiner Veränderung.

Wenn im Rahmen von Schulversuchen nur Teile der neuen Reifeprüfung erprobt werden, gelten die bisherigen Bestimmungen – es gebührt also z.B. keinerlei Abgeltung für den Schulversuch VWA, es gelten die derzeitigen Prüfungstaxen für die schriftliche Matura auch beim Schulversuch zur Zentralmatura etc.

Vorwissenschaftliche Arbeit (VWA): Der Lehrperson gebührt für die kontinuierliche Betreuung der VWA im Verlauf der letzten Schulstufe je betreuter Arbeit eine Abgeltung in Höhe von 9,82 Prozent des Gehalts der Dienstklasse V Gehaltsstufe 2. (Derzeit wären das 229,95 €.) Dabei ist der Gehaltsansatz der Dienstklasse V Gehaltsstufe 2 für September des Jahres zugrunde zu legen, in dem das Schuljahr beginnt, in dessen Verlauf die Betreuung stattfindet.

Die Abgeltung für die Betreuung der VWA gebührt im Fall des Betreuungswechsels aliquot der zunächst betreuenden und der die Betreuung fortsetzenden Lehrperson in Abhängigkeit vom jeweiligen Zeitraum ihrer aufrechten Bestellung zum Betreuer (Bestellungszeitraum) in der Betreuungsphase. Als Betreuungsphase gelten die Kalendermonate September bis April des Schuljahres, in dessen Verlauf die Betreuung stattzufinden hat. Für jeden vom Beststellungszeitraum erfassten Kalendermonat in der Betreuungsphase gebührt je ein Achtel der Abgeltung. Im Falle des Wechsels während eines Monats gebührt der auf diesen Monat entfallende Betrag den beiden Lehrpersonen anteilig entsprechend der jeweiligen Betreuungsdauer.

Einer Lehrperson, welche die Betreuung der vorwissenschaftlichen Arbeit deshalb nicht weiterführen kann, weil ein Schüler diese abbricht, gebührt die anteilige Abgeltung für die Kalendermonate bis zum Abbruch der Arbeit; erfolgt der Abbruch während eines Kalendermonats gebührt der auf diesen Monat entfallende Betrag aliquot.

Für die Korrektur der VWA einschließlich Präsentation und Diskussion gebührte derzeit eine Prüfungstaxe in der Höhe von 31,4 €. Auch bei diesem Betrag erfolgt eine automatische Valorisierung.

Vorbereitung auf die mündliche Reifeprüfung: Der Lehrperson, die mit der Abhaltung von Unterrichtseinheiten im Rahmen von Arbeitsgruppen zur Vorbereitung auf die mündliche Reifeprüfung betraut ist, gebührt für jede gehaltene Unterrichtseinheit eine Abgeltung in Höhe von 2,5 Prozent des Gehalts der Dienstklasse V Gehaltsstufe 2. (Derzeit wären das 58,54 €.) Arbeitsgruppen dürfen pro Prüfungsgebiet der mündlichen Reifeprüfung zum jeweiligen Haupttermin in der Anzahl gebildet werden, die dem Ergebnis der Teilung der Gesamtzahl der im Prüfungsgebiet zu betreuenden Prüfungskandidaten durch 20, gegebenenfalls aufgerundet auf die nächste ganze Zahl, entspricht. Die Arbeitsgruppen dürfen im Umfang von bis zu vier Unterrichtseinheiten geführt werden.

Prüfungstaxen: Für eine zentrale schriftliche Prüfung (Deutsch [am Bundesgymnasium und Bundesrealgymnasium für Slowenen weiters Slowenisch; am Zweisprachigen Bundesgymnasium in Oberwart weiters Kroatisch und Ungarisch], Englisch, Französisch, Spanisch, Italienisch, Latein, Griechisch und Mathematik), eine Kompensationsprüfung und eine mündliche Teilprüfung wird jeweils 11,3 € bezahlt. Dieser Betrag entspricht der derzeitigen Abgeltung für die mündliche Teilprüfung.

Das mit der neuen Reifeprüfung zusätzlich geschaffene Kommissionsmitglied, der fachkundige Beisitzer bei Prüfungsgebieten der mündlichen Prüfung sowie bei Kompensationsprüfungen, erhält 5,8 € Prüfungstaxe.

Die oben genannten Prüfungstaxen werden automatisch valorisiert.

7) Verbesserung der Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall

Nach der bisherigen Rechtslage hatten Vertragsbedienstete keinen Anspruch auf Fortzahlung des Monatsentgelts, wenn sie früher als 14 Tage nach Dienstantritt durch Krankheit an der Dienstleistung verhindert sind. Die Fortzahlung im Falle einer Dienstverhinderung durch andere wichtige, die Person betreffende Gründe setzte eine mindestens einmonatige Dienstleistung voraus.

Diese Wartefristen entfallen nun zur Gänze. Voraussetzung für den Anspruch auf Entgeltfortzahlung bleibt jedoch wie bei der Dienstverhinderung durch Unfall, dass der Dienst angetreten wurde.

8) Klarstellung im Mutterschutz- und Väterkarenzgesetz betreffend

Vertragslehrer

Beamte, deren Wochendienstzeit nach MSchG oder VKG herabgesetzt ist, dürfen über die für sie maßgebende Wochendienstzeit hinaus zur Dienstleistung nur herangezogen werden, wenn die Dienstleistung zur Vermeidung eines Schadens unverzüglich notwendig ist und ein Bediensteter, dessen Wochendienstzeit nicht herabgesetzt ist, nicht zur Verfügung steht. Diese Bestimmung ist auf Lehrer nicht anzuwenden, deren Lehrverpflichtung um höchstens 25 % herabgesetzt ist.

Diese Regelungen werden nun explizit auch auf Vertragsbedienstete ausgeweitet, womit klargestellt ist, dass auch Vertragsbedienstete bei Inanspruchnahme von Elternteilzeit nicht zu Mehrdienstleistungen herangezogen werden dürfen.

9) Mitwirkungsrecht der Personalvertretung im Rahmen des „Qualitätsmanagements“

Im heurigen Schuljahr können Schulen freiwillig am „Qualitätsmanagement“ gem. § 18 Bundes-Schulaufsichtsgesetz teilnehmen. Ab 1. September 2013 ist es an allen Schulen umzusetzen.

Kernstück des Qualitätsmanagements ist ein Nationaler Qualitätsrahmen, der neben allgemeinen Bestimmungen auf die Besonderheiten der einzelnen Schularten Bedacht zu nehmen und insbesondere zu enthalten hat:

1. Eine Definition und Beschreibung von Schulqualität,
2. die Verpflichtung zu einem periodischen (schulartenspezifisch ein- bis dreijährigen) Planungs- und Berichtswesen auf allen Ebenen der Schulverwaltung und der Schulen (Entwicklungspläne, Qualitätsberichte, Qualitätsprogramme),
3. die Verpflichtung zu periodischen Zielvereinbarungen auf allen Ebenen der Schulverwaltung und der Schulen über bundesweite Ziele und deren Konkretisierung unter Bedachtnahme auf regionale und standortspezifische Gegebenheiten auf Landes-, Bezirks- und Schulebene sowie die für deren Erreichung zu treffenden Maßnahmen und zu erbringenden Leistungen sowie
4. die Verpflichtung zur Bereitstellung von Instrumenten für die Steuerung und (Selbst-) Evaluierung anhand der für die Schulqualität maßgeblichen Faktoren sowie von Unterstützungsangeboten für die Schulen.

Die Entwicklungspläne der Schulen haben insbesondere zu enthalten:

1. Schwerpunktthemen,
2. Zielsetzungen in Hinblick auf die Schwerpunktthemen,
3. Rückblick und Ist-Stand-Analysen zu den Schwerpunktthemen,
4. Maßnahmen zur Umsetzung der Zielsetzungen,
5. Maßnahmen zur Überprüfung der Zielerreichung,
6. Fortbildungspläne sowie
7. Angaben zum strategischen und operativen Qualitätsmanagement der Schule.

Bei der Umsetzung und Evaluierung der Zielvereinbarungen sind externe Rückmeldungen (z. B. von Einrichtungen des Bildungswesens) vorzusehen.

Seit 29. Dezember 2012 spricht § 9 Abs. 1 lit. p PVG dem jeweils zuständigen Personalvertretungsorgan (PVO) ein Mitwirkungsrecht bei Entwicklungsplänen und Zielvereinbarungen gemäß § 18 Bundes-Schulaufsichtsgesetz zu.

Aus dem Mitwirkungsrecht des zuständigen PVO, in der Regel des Dienststellenausschusses (DA), ergibt sich aber auch eine Mitwirkungspflicht. Der DA ist spätestens zwei Wochen vor der geplanten Durchführung der Maßnahme nachweislich davon in Kenntnis zu setzen. Wenn der DA gem. § 10 PVG dagegen Einspruch erhebt, hat der Dienststellenleiter mit dem Ziel einer Verständigung eingehend mit dem DA zu verhandeln.

Kommt keine Verständigung über die Entwicklungspläne und Zielvereinbarungen zustande, haben, wenn es der DA fordert, die darin vorgesehenen Maßnahmen solange zu unterbleiben, bis über die Angelegenheit endgültig entschieden ist.

Genauere Informationen dazu werden in einem Rundschreiben des Zentralausschusses AHS folgen.